

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 8 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 19 Mesidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen
Tagsatzung im kommenden Herbstmonat
vorzulegenden Verfassungsentwurf.

V.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes
vom 6. Heum, 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Abänderung des, die
Zusammensetzung der Tagsatzung des Cantons Schwyz
betreffenden Decrets vom 26. Brachmonat 1801, durch
welches der Bezirk Arth, Canton Schwyz, wegen eines
seit her entdeckten Fehlers in den zum Grund gelegten Be-
völkerungstabellen, in seiner Repräsentation verkürzt wor-
den ist; beschließt:

Der Bezirk Arth soll nach dem Verhältnisse seiner offi-
ciell eingesandten Bevölkerungszahl vier Deputirte auf
die Tagsatzung des Cantons Schwyz erwählen. Diese
Tagsatzung wird also aus 20 Deputirten bestehen.

Gesetzgebender Rath, 26. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Criminalcommission, eine all-
gemeine Amnestie betreffend.)

Dieses sind die Gründe so Eure Commission bewogen
haben, von diesem Mittel zu abstrahiren, und Ihnen ein
anderes vorzuschlagen, das ihr einerseits das sicherste um
dem Uebel vorzubeugen, und andererseits das schonendste
scheint; nemlich die Geistlichen, die ohne einen von den
constitutionellen Autoritäten erhaltenen Paß, seit der Re-
volution ihr Vaterland verlassen haben, einzuladen,
vicarum die Bewilligung zur Rückkehr in dasselbe durch
eine an den Volkz. Rath gestellte Petition zu suchen.

Würdige Geistliche, die bloß durch Besorgnisse, Krän-
kungen oder Gewaltthätigkeiten zum Auswandern bewo-
gen wurden, werden ohne Anstand mit den auf die jetzige
Ordnung sich beziehenden Bedingungen wieder aufge-
nommen werden — über Zweydeutige wird man sich
näher erkundigen — und diejenigen, denen ihr Gewissen
Anzettlung von Aufruhr und Bürgerkrieg vorwirft, wer-
den sich anders nicht als mit einem aufrichtigen Bekenn-
niß ihrer Vergehen, und Bezeugung ihrer reuenden Sin-
nesänderung, um individuelle Begnadigung bewerben.

Von diesen Vorerinnerungen ausgehend, hat die Cri-
minalcommission die Ehre, dem gesetzgebenden Rath den
Vorschlag der Prüfung des gesetzgeb. Rathes zu unterwerfen:

Gesetzvorschlag.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz.
Rathes vom 15. May, und nach Anhörung des Berichts
der Criminalgesetz. Commission;

In Erwägung, daß die Liebe zur Unabhängigkeit,
Freiheit und Gleichheit, als das kostbarste Erbtheil sei-
ner Väter, ein unaustilgbarer Zug des schweizerischen
Nationalcharakters ist;

In Erwägung, daß nach dem Zeugnisse der vaterlän-
dischen Geschichte, bey der gemeinschaftlichen Gefahr des
Vaterlands, die allgemeine Ausöhnung und Eintracht
jederzeit an die Stelle der häuslichen Zerwürfnisse trat;

In Erwägung endlich, daß der Zeitpunkt erschienen
ist, wo mit einigen Vorsichtsmaßregeln das beschränkte
Begnadigungsgesetz vom 28. Horn. 1800, in eine allge-
meine Amnestie verwandelt werden kann — v e r ö r d n e t:

1. Alle vor und seit der Revolution bis auf den Tag
der Bekanntmachung dieses Gesetzes, gegen den
Staat, die Regierung und die öffentliche Ruhe be-
gangenen Vergehen, sollen von nun an für eins und
allemal vergeben und vergessen seyn.
2. Mit Ausnahme der Prozeßkosten, so die Schuldigen